

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/466**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 6. Januar 2006

**Vorlage des MWV i.S. „Richtlinie für die Förderung von
Modernisierungsvorhaben gewerblicher touristischer Unternehmen aus Mitteln
des Schleswig-Holstein-Fonds“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
wunschgemäß übersende ich die anliegenden Unterlagen des Ministeriums für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsterbrookter Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24105 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, Dezember 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Wunsch des Finanzausschusses lege ich Ihnen hiermit die „Richtlinie für die Förderung von Modernisierungsvorhaben gewerblicher touristischer Unternehmen aus Mitteln des „Schleswig-Holstein-Fonds“ vor.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wiedemann

Anlage
Richtlinie

Richtlinie für die Förderung von Modernisierungsvorhaben gewerblicher touristischer Unternehmen aus Mitteln des „Schleswig-Holstein-Fonds“

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom 5. Dezember 2005 - VII 251 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Um kleine Unternehmen des Tourismusbereichs besonders zu Modernisierungsinvestitionen anzureizen, wird aus Mitteln des Schleswig-Holstein-Fonds ein zusätzliches, die bisherigen Instrumente ergänzendes Sonderprogramm aufgelegt.

1 Rechtsgrundlagen, Zweck

Das Land gewährt Zuschüsse für einzelbetriebliche Modernisierungsinvestitionen kleiner Unternehmen des Tourismusbereichs nach Maßgabe

- der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen
- dieser Richtlinie
- sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des jeweils geltenden Rahmenplanes der „Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) analog. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind qualitätssteigernde Modernisierungsinvestitionen kleiner Unternehmen des Tourismusbereichs.

2.2 Ziel der Förderung ist die Qualitätssteigerung des Angebots kleiner touristischer Unternehmen und damit verbunden die Erhaltung sozialversiche-

rungspflichtiger Arbeitsplätze, die dauerhaft zu besetzen sind. Teilzeitarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden GA-Rahmenplanes in Vollzeit arbeitsplätze umzurechnen.

3

- **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen werden an kleine, gewerbliche Unternehmen des Tourismusbereichs in bestimmten Räumen des Landes (s. u.) gewährt.

Als kleine Unternehmen gelten solche Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben und
- zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

(Maßgeblich ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betr. die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, vgl. Amtsbl. EU L 124/36 vom 20. Mai 2003).

Förderungsfähige Betriebe sind gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten und mit mindestens 30 % Umsatzanteil aus Beherbergung. Die Unternehmen müssen eine Hotel-Klassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. DEHOGA nachweisen oder mit dem Modernisierungsvorhaben nachweislich die Erreichung einer solchen Klassifizierung anstreben.

Nicht gefördert werden:

- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Saunen, Bowling-, Kegel-, Tenniseinrichtungen u. a. m., soweit sie nicht untergeordneter Teil einer förderungsfähigen Einrichtung sind,
- Ferienwohnungen.

Gefördert werden nur Betriebe in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung im C-, D- oder E-Fördergebiet der GA (vgl. Anlage Ziffer 1, 2 und 3) oder auf der Insel Helgoland. Eine ausreichende touristische Bedeutung ist regelmäßig bei anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Anlage Ziffer 4) gegeben. An anderen Standorten - vor allem außerhalb der "Räume und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" nach dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan; aktuell: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 vom 4. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) - ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr möglich.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Grundsätzlich gilt Teil II "Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung" des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA analog.
- 4.2** Gefordert werden angemessene Eigenmittel von mindestens 20 % der Gesamtinvestitionskosten. Hierzu zählen insbesondere Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung“ sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der cash-flow künftiger Jahre.
- 4.3** Die förderungsfähigen Investitionskosten müssen mindestens 50 T€ betragen und dürfen 300 T€ nicht überschreiten. Wird im Verwendungsnachweis die förderungsfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung). Wird im Verwendungsnachweis die förderungsfähige Investitionssumme überschritten, entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).
- 4.4** Neben den im GA-Rahmenplan ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderungsfähig: Eigenleistungen, Wohnraum und Tiere sowie sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

Bedingung ist die Sicherung der Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, muss mindestens 150% der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – erreichen.

Der Fördersatz nach dieser Richtlinie beträgt 20 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Zuwendungen aus diesem Programm sind mit Zuwendungen aus der GA bzw. dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Maßgabe der „Ergänzenden Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der GA und des EFRE“ (Amtsbl. SH 2004 , S. 401, erweitert Amtsbl. SH 2004 S. 1089 (Festlegung der besonders stark betroffenen Konversionsstandorte), geändert Amtsbl. SH 2005, S. 25 (Sonderprogramm für kleine Unternehmen : Modernisierung im Tourismusbereich aus Mitteln der GA und des EFRE) kumulierbar.

Grundsätzlich kann eine Betriebstätte innerhalb von fünf Jahren aus diesem Programm nur einmal gefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die Summe aller De-minimis-Beihilfen, die die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhalten hat, darf den Gegenwert von 100.000 Euro nicht überschreiten.

6.2 Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können - bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - Ausnahmen zugelassen werden.

6.3 Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Anträge sind auf dem vorgesehenen Formular zu stellen. Antragsformulare können aus dem Internet unter <http://www.ib-sh.de/IB/jsp/Datenbank.jsp?buchstabe=M> heruntergeladen werden. Sie sind in 2-facher Ausfertigung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Antrags- und Bewilligungsstelle (Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel) vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihr bzw. ihm in den letzten drei Jahren gewährten De-Minimis-Beihilfen anzugeben sowie auf aktuell laufende De-Minimis-Anträge hinzuweisen.

7.2 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Investitionsbank unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger erhält mit dem Zuwendungsbescheid eine sog. „De-minimis-Bescheinigung“. Sie ist 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommissi-

on, der Bundesregierung, der Landesregierung oder der Investitionsbank innerhalb von einer Woche bzw. innerhalb einer in der Anforderung festgelegten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

7.4 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erworbenen Daten von der Investitionsbank auf Datenträger gespeichert und von der Investitionsbank oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Anlage

Übersicht über C-, D- und E-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) und anerkannte Kur- und Erholungsorte im C-, D- und E-Fördergebiet

1. C-Fördergebiet der GA

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck

2. D-Fördergebiet der GA

Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster

3. E-Fördergebiet der GA

Kreis Herzogtum Lauenburg

4. Anerkannte Kur- und Erholungsorte im C-, D- und E-Fördergebiet

Stand: Oktober 2005

Gemeinde (Gemeindeteil)	Kreis
Heilbäder	
Bad Schwartau	Ostholstein
Schönberg (Holm)	Plön
St. Peter-Ording	Nordfriesland
Seeheilbäder	
I Nordsee	
Büsum	Dithmarschen
Elisabeth-Sophien-Koog/Nordstrand	Nordfriesland
Friedrichskoog (Spitze)	Dithmarschen
Norddorf/Amrum	Nordfriesland
Nordstrand	Nordfriesland

St. Peter-Ording	Nordfriesland
Wenningstedt/Sylt	Nordfriesland
Westerland/Sylt	Nordfriesland
Wittdün/Amrum	Nordfriesland
Wyk/Föhr	Nordfriesland
Pellworm	Nordfriesland

II Ostsee

Burg/Fehmarn	Ostholstein
Dahme	Ostholstein
Damp (Damp 2000)	Rendsburg-Eckernförde
Glücksburg	Schleswig-Flensburg
Grömitz	Ostholstein
Großenbrode	Ostholstein
Haffkrug	Ostholstein
Heiligenhafen	Ostholstein
Hohwacht	Plön
Kellenhusen	Ostholstein
Scharbeutz	Ostholstein
Timmendorfer Strand	Ostholstein
Travemünde	Hansestadt Lübeck

Kneippheilkünder

Malente	Ostholstein
---------	-------------

Kneippkurorte

Gelting	Schleswig-Flensburg
Mölln	Herzogtum Lauenburg

Heilklimatische Kurorte

Eutin	Ostholstein
Malente (Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf)	Ostholstein

Seebäder

I Nordsee

Hörnum/Sylt	Nordfriesland
-------------	---------------

Kampen/Sylt	Nordfriesland
List/Sylt	Nordfriesland
Nebel/Amrum	Nordfriesland
Nieblum/Föhr	Nordfriesland
Pellworm	Nordfriesland
Rantum/Sylt	Nordfriesland
Sylt-Ost	Nordfriesland
Utersum/Föhr	Nordfriesland

II Ostsee

Eckernförde	Rendsburg-Eckernförde
Heikendorf	Plön
Laboe	Plön
Neustadt	Ostholstein
Schönberger Strand	Plön
Schönhagen	Rendsburg-Eckernförde
Sierksdorf	Ostholstein
Strande	Rendsburg-Eckernförde
Weißenhaus	Ostholstein
Holm/Kalifornien	Plön

Luftkurorte

Albersdorf	Dithmarschen
Bosau	Ostholstein
Bredstedt	Nordfriesland
Burg	Dithmarschen
Dersau	Plön
Friedrichstadt	Nordfriesland
Garding	Nordfriesland
Gelting	Schleswig-Flensburg
Langballig	Schleswig-Flensburg
Leck	Nordfriesland
Lütjenburg	Plön
Niebüll	Nordfriesland
Plön	Plön

Ratzeburg	Herzogtum Lauenburg
Schobüll	Nordfriesland
Schwabstedt	Nordfriesland
Süderstapel	Schleswig-Flensburg
Sylt-Ost	Nordfriesland
Tönning	Nordfriesland
Erholungsorte	
Alkersum/Föhr	Nordfriesland
Ascheberg	Plön
Augustenkoog	Nordfriesland
Aukrug	Rendsburg-Eckernförde
Aventoft	Nordfriesland
Bannesdorf/Fehmarn	Ostholstein
Behrendorf	Plön
Bistensee	Rendsburg-Eckernförde
Blekendorf	Plön
Borgsum/Föhr	Nordfriesland
Brodersby/Schlei	Schleswig-Flensburg
Büsumer Deichhausen	Dithmarschen
Dagebüll	Nordfriesland
Damp	Rendsburg-Eckernförde
Dollerup	Schleswig-Flensburg
Dunsum/Föhr	Nordfriesland
Emmelsbüll-Horsbüll	Nordfriesland
Fleckeby	Rendsburg-Eckernförde
Friedrichskoog	Dithmarschen
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	Nordfriesland
Garding	Nordfriesland
Goltoft	Schleswig-Flensburg
Grothusenkoog	Nordfriesland
Grube	Ostholstein
Grundhof	Schleswig-Flensburg
Hanerau-Hademarschen	Rendsburg-Eckernförde

Hasselberg	Schleswig-Flensburg
Heringsdorf	Ostholstein
Hohenfelde	Plön
Hooge	Nordfriesland
Husum	Nordfriesland
Idstedt	Schleswig-Flensburg
Kappeln	Schleswig-Flensburg
Katharinenheerd	Nordfriesland
Kating	Nordfriesland
Kirchspiel Garding	Nordfriesland
Klanxbüll	Nordfriesland
Koldenbüttel	Nordfriesland
Kotzenbüll	Nordfriesland
Kronsgaard	Schleswig-Flensburg
Landkirchen/Fehmarn	Ostholstein
Langeneß	Nordfriesland
Lauenburg	Herzogtum Lauenburg
Lensahn	Ostholstein
Lunden	Dithmarschen
Maasholm	Schleswig-Flensburg
Midlum/Föhr	Nordfriesland
Munkbrarup	Schleswig-Flensburg
Neukirchen	Nordfriesland
Neukirchen ¹	Ostholstein
Nieby	Schleswig-Flensburg
Norderfriedrichskoog	Nordfriesland
Nordgaardholz	Schleswig-Flensburg
Nordstrand	Nordfriesland
Oevernum/Föhr	Nordfriesland
Oldenburg	Ostholstein
Oldenswort	Nordfriesland
Oldsum/Föhr	Nordfriesland

¹ Mit den Ortsteilen/Orten Neukirchen, Kraksdorf, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Godderstorf, Löhrtorf, Michaelisdorf, Ölendorf, Sahna, Satjewitz, Seekamp, Sütel und Wulfshof

Osterhever	Nordfriesland
Pellworm	Nordfriesland
Pommerby	Schleswig-Flensburg
Poppenbüll	Nordfriesland
Preetz	Plön
Quern (Neukirchen)	Schleswig-Flensburg
Rabel	Schleswig-Flensburg
Rantrum	Nordfriesland
Ratekau	Ostholstein
Ringsberg	Schleswig-Flensburg
Rodenäs	Nordfriesland
Scharbeutz	Ostholstein
Schleswig	Schleswig-Flensburg
Schönberg	Plön
Schönwalde	Ostholstein
Schwedeneck	Rendsburg-Eckernförde
Sörup	Schleswig-Flensburg
Stein	Plön
Steinberg/Steinberghaff	Schleswig-Flensburg
Süderbrarup	Schleswig-Flensburg
Süderende/Föhr	Nordfriesland
Süsel	Ostholstein
Tating	Nordfriesland
Tetenbüll	Nordfriesland
Tümlauer Koog	Nordfriesland
Uelvesbüll	Nordfriesland
Ulsnis	Schleswig-Flensburg
Vollerwiek	Nordfriesland
Waabs	Rendsburg-Eckernförde
Wees	Schleswig-Flensburg
Welt	Nordfriesland
Wendtorf	Plön
Westerdeichstrich	Dithmarschen

Westerhever
Westernholz
Westfehmar
Wiedingharde
Witsum/Föhr
Witzwort
Wrixum/Föhr

Nordfriesland
Schleswig-Flensburg
Ostholstein
Nordfriesland
Nordfriesland
Nordfriesland
Nordfriesland